



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r) :
Rechtsanwalt

g e g e n

die Wirtschaftsprüferkammer,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Präsidenten,
Rauchstraße 26, 10787 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 12. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 29. August 2007 durch

die Richterin Nipperdey
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe
des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die
Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu voll-
streckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung der Prüfung als Wirtschaftsprüfer.

Nachdem er den ersten Prüfungsversuch nicht bestanden hatte, beantragte der Kläger am 01. Februar 2004 die Zulassung zur ersten Wiederholungsprüfung, zu der er mit Bescheid der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüferexamen vom 17. Mai 2004 zugelassen wurde. Das Schreiben enthielt Hinweise zum Rücktritt von der Prüfung. Unter anderem hieß es darin: „Gründe für ein Nichterscheinen zur Prüfung sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen; bei einem Nichterscheinen aus gesundheitlichen Gründen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen“.

Mit Schreiben vom 09. Juli 2004 wurde der Kläger zu den Aufsichtsarbeiten am 03., 04., 05., 10. und 11. August 2004 geladen. Auch in diesem Schreiben wurde er darauf hingewiesen, dass Gründe für ein Nichterscheinen zur Prüfung unverzüglich schriftlich mitzuteilen seien; bei einem Nichterscheinen aus gesundheitlichen Gründen sei ein amtsärztliches Attest, das die aus der als Muster beigefügten Anlage ersichtlichen Angaben enthalten müsse, vorzulegen. Für jeden Tag der Nichtteilnahme sei ein triftiger Grund erforderlich und auch nachzuweisen.

Am 02. August 2004 litt der Kläger an Kopf- und Nackenschmerzen aufgrund eines verklemmten Wirbels und suchte deshalb die Ärztin für Allgemeinmedizin Dr.

auf, die ihm für die Zeit vom 03. bis zum 11. August 2004 Prüfungsunfähigkeit bescheinigte und ihn an die Fachärztin für Neurologie Dr. überwies. Diese verschrieb dem Kläger Medikamente verschrieb und bescheinigte ihm unter dem 02. August 2007, sich wegen und in ihrer fachärztlichen Behandlung zu befinden. Am selben Tag rief er bei der zuständigen Amtsärztin an und erhielt einen amtsärztlichen Untersuchungstermin für den 04. August 2004. Die Prüfungsstelle informierte der Kläger zunächst nicht von seiner Erkrankung.

Am 04. August 2004 wurde der Kläger beim amts- und vertrauensärztlichen Dienst untersucht. Mit Schreiben vom 05. August 2004, eingegangen bei der Beklagten am 10. August 2004, teilte er dem Prüfungsamt mit, er habe aus gesundheitlichen

Gründen nicht an den Prüfungen teilnehmen können. Das amtsärztliche Attest werde zur Zeit noch ausgefertigt. Nach dem Erhalt würde er es der Behörde unverzüglich zukommen lassen.

Unter dem 17. August 2004, eingegangen bei der Beklagten am selben Tag, bestätigte der amts- und vertrauensärztliche Dienst

, dass der Kläger den Termin am 04. August 2004 wahrgenommen habe und krankheitsbedingt nicht in der Lage sei, die Prüfungstermine im zweiten Halbjahr 2004 – Aufsichtsarbeiten – zu fertigen. Die Dauer der Erkrankung werde mit ca. einer Woche angenommen.

) Am 18. August 2004 ging ein Schreiben des Klägers vom 13. August 2004 bei der Wirtschaftsprüferkammer ein, wonach diese gemäß telefonischer Auskunft des Gesundheitsamtes das amtsärztliche Attest direkt vom Amtsarzt erhalte.

) Mit Schreiben vom 27. August 2004 hörte die Beklagte den Kläger zur Entscheidung über das Vorliegen eines triftigen Grundes für das Nichterscheinen zu den Aufsichtsarbeiten an. Sie wies darauf hin, dass ein triftiger Grund jedenfalls für den ersten Prüfungstag nicht rechtzeitig nachgewiesen worden sei, da sich der Kläger erst am dritten Prüfungstag, mit Schreiben vom 05. August 2004 an die Prüfungsstelle gewandt habe; das Schreiben sei am 10. August 2004 eingegangen. Weiterhin genüge die amtsärztliche Bestätigung nicht den notwendigen Anforderungen an ein amtsärztliches Attest. Da ihr konkrete krankheitsbedingte Beeinträchtigungen nicht bekannt gemacht worden seien, sei sie derzeit nicht in der Lage, vom Vorliegen eines triftigen Grundes auszugehen mit der Folge, dass die gesamte Prüfung als nicht bestanden gelte.

Mit Schreiben vom 01. September 2004 beantragte der mittlerweile anwaltlich vertretene Kläger, die Prüfung als entschuldigt zu bewerten und reichte die ärztlichen Atteste vom 02. August 2004 ein. Für die Bearbeitungszeiten der Amtsärztin sei er nicht verantwortlich; er habe alles nur Erdenkliche getan, um seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Prüfungsunfähigkeit gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer nachzukommen. In einer weiteren Stellungnahme vom 13. Oktober 2004 machte der Kläger geltend, er habe den Hinweis im Ladungsschreiben so verstanden, dass im Falle der Prüfungsunfähigkeit statt der unverzüglichen Mitteilung der Hinderungsgründe ein amtsärztliches Attest vorzulegen sei.

Mit Bescheid vom 01. Dezember 2004 teilte die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer dem Kläger mit, die gesamte Prüfung gelte als nicht bestanden, weil er seine krankheitsbedingte Nichtteilnahme an der schriftlichen Prüfung der Prüfungsstelle nicht unverzüglich mitgeteilt habe. Hiergegen legte der Kläger unter dem 09. Dezember 2004 Widerspruch ein, den die Widerspruchskommission bei der Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer mit Bescheid vom 29. November 2006 zurückwies. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, es könne dahingestellt bleiben, ob ein triftiger Grund für die Nichtteilnahme an den Aufsichtsarbeiten vorgelegen habe. Einen etwaigen triftigen Grund habe der Kläger zumindest für die im 03. und 04. August 2004 anzufertigenden Aufsichtsarbeiten nicht unverzüglich mitgeteilt. Die Mitteilung vom 05. August 2004 sei nicht unverzüglich, da dies nur der Fall sei, wenn sie spätestens am jeweiligen Prüfungstag erfolge. Der Kläger sei auch nicht an einer unverzüglichen schriftlichen Mitteilung gehindert gewesen. Aus dem Hinweis im Ladungsschreiben habe kein verständiger Empfänger den Schluss ziehen können, dass die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes im Falle der Erkrankung die unverzügliche schriftliche Mitteilung an die Prüfungsstelle ersetze.

Hiergegen richtet die sich am 27. Dezember 2006 beim Verwaltungsgericht eingegangene Klage.

Den zunächst angekündigten Antrag, den Widerspruchsbescheid vom 29. November 2006 auch hinsichtlich der hierfür erhobenen Gebühr in Höhe von 500,-- Euro aufzuheben, hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 29. August 2007 nicht mehr aufrechterhalten.

Er beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 01. Dezember 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. November 2006 zu verpflichten, den Grund für das Nichterscheinen des Klägers zu der Prüfung vom 03. bis zum 11. August 2004 als triftig anzusehen und nicht als Rücktritt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Über die Klage entscheidet die Berichterstatterin als Einzelrichterin, da ihr die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 6 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – zur Entscheidung übertragen hat.

Die Klage hat keinen Erfolg. Der Bescheid vom 01. Dezember 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. November 2006 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dementsprechend ist die Beklagte auch nicht verpflichtet, den Grund für das Nichterscheinen des Klägers zu der Prüfung im August 2004 als triftig anzusehen und nicht als Rücktritt.

Rechtsgrundlage des angegriffenen Prüfungsbescheides ist § 21 der Prüfungsverordnung für Wirtschaftsprüfer nach den §§ 14 und 131 I der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung – WiPrPrüfV) vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1707), der nach der Übergangsregelung des § 35 WiPrPrüfV auf die streitgegenständliche Prüfung Anwendung findet. Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WiPrPrüfV gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden, wenn die zu prüfende Person von der Prüfung zurücktritt. Als Rücktritt gilt es, wenn sie an einer Aufsichtsarbeit nicht teilnimmt oder sich der mündlichen Prüfung oder Teilen derselben nicht unterzieht oder sich nicht innerhalb der Frist des § 19 Abs. 3 zur Ablegung der Ergänzungsprüfung meldet (§ 21 Abs. 1 Satz 2 WiPrPrüfV). Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 WiPrPrüfV gilt es hingegen nicht als Rücktritt, wenn die zu prüfende Personen an einer Aufsichtsarbeit nicht teilnimmt und hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Der Grund muss der Prüfungsstelle unverzüglich schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen werden (§ 21 Abs. 2 Satz 2 WiPrPrüfV). Die Prüfungsstelle entscheidet, ob ein Grund als triftig anzusehen ist und ob der Nachweis rechtzeitig erbracht ist (§ 21 Abs. 2 Satz 3 WiPrPrüfV). Bei behaupteter Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden (§ 21 Abs. 2 Satz 4 WiPrPrüfV).

Vor diesem Hintergrund hat die Beklagte mit Bescheid vom 01. Dezember 2004 zu Recht festgestellt, dass der Kläger im Sinne der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung von der Prüfung zurückgetreten ist und die gesamte Prüfung als nicht bestanden gilt. Denn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 WiPrPrüfV liegen nicht vor. Zwar ist nach dem Vorbringen des Klägers davon auszugehen – und wird von der Beklagten auch nicht in Abrede gestellt –, dass der Kläger bei den Klausurterminen im August 2004 prüfungsunfähig erkrankt war und ein „triftiger Grund“ im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 WiPrPrüfV gegeben war. Entgegen der Auffassung des Klägers kommt es aber nicht allein auf das Vorliegen eines triftigen Grundes an. Denn § 21 Abs. 2 Satz 1 WiPrPrüfV ist nicht isoliert zu betrachten, sondern im systematischen Zusammenhang mit § 21 Abs. 2 Satz 2 WiPrPrüfV zu sehen. Danach muss nicht nur ein triftiger Grund vorliegen, sondern dieser muss auch unverzüglich schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen werden. An einer derartigen unverzüglichen Mitteilung fehlt es vorliegend. Die Mitteilung des triftigen Grundes ist dann nicht mehr unverzüglich, wenn der Prüfling die Erklärung nicht zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt abgegeben hat, zu dem sie von ihm in zumutbarer Weise hätte erwartet werden können (vgl. Niehues, Schul- und Prüfungsrecht, Band 2, 4. Auflage, Rdnr. 142). Dies ist daran zu messen, ab welchem Zeitpunkt der Prüfling die (krankhafte) Verminderung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit erkannt hat oder hätte erkennen müssen (Niehues, a.a.O., Rdnr. 145). Nach dem eigenen Vorbringen des Klägers war dies am 02. August 2004 der Fall. Obwohl die Krankheitssymptome bereits am 02. August 2004 – dem Tag vor der ersten Klausur – aufgetreten waren, zeigte er der Beklagten erst mit dem am 10. August 2004 eingegangenen Schreiben vom 05. August 2004 seine Erkrankung an. Selbst wenn man berücksichtigt, dass der Kläger die Postlaufzeiten nicht zu vertreten hat, ist seine Erklärung nicht mehr als unverzüglich anzusehen, weil er drei Tage verstreichen ließ, bevor es sich an die Prüfungsbehörde wandte. Dass er nicht in der Lage gewesen sein soll, seine Erkrankung der Prüfungsbehörde anzuzeigen, ist nicht nachvollziehbar. Denn dass er durchaus imstande war, die prüfungsrechtlich notwendigen Verfahrenshandlungen vorzunehmen, zeigt sich bereits daran, dass er am 02. August 2004 zwei Ärzte aufsuchte und einen Termin bei der Amtsärztin vereinbarte.

Ohne Erfolg beruft sich der Kläger darauf, die Hinweise im Zulassungs- und Ladungsschreiben so verstanden zu haben, dass im Falle der Nichtteilnahme wegen einer Erkrankung nur ein amtsärztliches Attest einzureichen, eine unverzügliche Anzeige bei der Prüfungsstelle jedoch nicht erforderlich sei. Die Hinweise in den Schreiben der Beklagten - Gründe für ein Nichterscheinen zur Prüfung seien unver-

zügig schriftlich mitzuteilen; bei einem Nichterscheinen aus gesundheitlichen Gründen sei ein amtsärztliches Attest vorzulegen – entsprechen den Regelungen der Prüfungsverordnung. Die Interpretation des Klägers, eine unverzügliche Mitteilung sei bei Krankheit nicht erforderlich, ist fern liegend. Im Übrigen ist auch zweifelhaft, ob das behauptete Missverständnis tatsächlich vorgelegen hat, da der Kläger sich erstmals mit Schreiben vom 13. Oktober 2004 darauf berufen hat. Selbst wenn er die Hinweise tatsächlich falsch interpretiert haben sollte, ließe das ein Verschulden nicht entfallen. Denn angesichts der nahe liegenden Möglichkeit, dass bei Krankheit außer der unverzüglichen Mitteilung auch ein amtsärztliches Attest erforderlich ist, hätte sich der Kläger anhand der Prüfungsverordnung oder durch einen Anruf bei der Beklagten vergewissern müssen, ob sein Verständnis des Hinweises zutreffend ist.

Dass vorliegend ausweislich des amtsärztlichen Attests tatsächlich Prüfungsunfähigkeit vorlag, vermag der Klage nicht zum Erfolg zu verhelfen. Zwar liegt der Sinn und Zweck der Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung der Gründe für das Nichterscheinen vorrangig darin, einer missbräuchlichen Vorteilsnahme vorzubeugen und der Prüfungsbehörde zu ermöglichen, den Sachverhalt zeitnah möglichst genau aufzuklären. Dies rechtfertigt es jedoch nicht, entgegen dem Wortlaut der Vorschrift in Fällen nachgewiesener tatsächlicher Prüfungsunfähigkeit vom Erfordernis einer unverzüglichen Mitteilung an die Prüfungsbehörde abzusehen. Denn die Chancengleichheit im Prüfungsverfahren gebietet es, dass sich alle Prüflinge gleichermaßen an die Regelungen der Prüfungsverordnung halten müssen. Würden Ausnahmefälle zugelassen, wären im Übrigen Missbrauchsmöglichkeiten wieder Tür und Tor geöffnet. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass die unverzügliche Anzeige nicht nur den oben genannten Zwecken dient, sondern auch dazu, den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu gewährleisten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. März 1989, 7 B 39/89, juris Rz. 5 f.).

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.

Die Zulassung der Berufung gemäß § 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO erfolgte nicht, da die Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 VwGO nicht vorliegen; weder

hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch weicht das Urteil entscheidungserheblich von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Nipperdey

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskosten-
gesetzes (Art. 1 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004,
BGBl. I S. 718) auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Ber-
lin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro
übersteigt.

) Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzule-
gen.

Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der
Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

Nipperdey

me/gy



Ausgefertigt

Gulf

(Justizamtsinspektor)